

**Rolf H. Weber**

Prof. Dr. iur., Prof. an der Universität Zürich
Rechtsanwalt
Konsulent
Telefon +41 58 258 10 00
rolf.weber@bratschi.ch

Berichterstattung über Klimabelange

Am 1. Januar 2024 tritt die neue Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange in Kraft; diese Verordnung wird bei den Unternehmen einen weiteren Vorbereitungs- und Handlungsbedarf im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung auslösen.

1. Gesetzgeberische Konzeption

Als Gegenvorschlag zu der zwar nicht vom Volk, aber von den Ständen abgelehnten Konzernverantwortungs-Initiative hat das Parlament zwei neue Regelungsbereiche geschaffen, nämlich die Berichterstattungspflichten über nichtfinanzielle Belange sowie die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit». Die gesetzlichen Bestimmungen sind seit 1. Januar 2022 in Kraft und deren Nichteinhaltung ist strafbewehrt (Art. 325^{bis/ter} StGB). Für den zweiten Bereich hat die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit bereits eine Konkretisierung eingeführt. Mit Bezug auf Klimabelange im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 964a-964c OR) bringt nun die auf den 1. Januar 2024 in Kraft tretende neue Verordnung ebenfalls eine Konkretisierung.

Die neue Verordnung beruht auf den Regelungen in der EU-Richtlinie 2014/95 zur Nachhaltigkeits-Berichterstattung, die zwischenzeitlich zwar durch weitere Reporting-Pflichten ergänzt worden ist. Unternehmen, die auch von den Themen «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit» betroffen sind, haben bei der Erfüllung der Berichterstattungspflichten künftig zwei Verordnungen zu berücksichtigen.

2. Inhalt der Verordnung über Klimabelange

Der Kern der neuen Verordnung liegt in der detaillierten Bestimmung von Art. 3 zur Berichterstattung über Klimabelange, die inhaltlich auf den Empfehlungen der «Task Force on Climate-Related Financial Disclosures» (TCFD) beruht. Konkret geht es um die Umsetzung der elf Empfehlungen zu den vier Themen von Governance, Strategie, Risiko-Management sowie

Kennzahlen und Ziele. Bei der Umsetzung der Empfehlungen sind die sektorenübergreifenden und die sektorenspezifischen Orientierungshilfen sowie die Umsetzungshilfe «Guidance on Matrix, Targets, and Transition Plans» zu berücksichtigen. Die unternehmerische Strategie muss somit insbesondere einen sog. Transitionsplan, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist, sowie Angaben in quantitativer Form zu den für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards enthalten. Das Kriterium «Kennzahlen und Ziele» wird konkretisiert durch quantitative CO²-Ziele (bzw. Ziele betreffend weiterer Treibhausgase), die Angabe aller Treibhausgasemissionen sowie Informationen in quantitativer Form zu den Grundannahmen, verwendeten Methoden und Standards. Wer auf eine solche Berichterstattung verzichten will, hat eine spezifische «Opt-out»-Möglichkeit (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung).

Der Bericht über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a-964c OR) zu integrieren (Art. 4). Die elektronische Veröffentlichung hat in je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen und ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Art. 6); die Veröffentlichung des Berichts ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen (Art. 5), d.h. vor Ende des Jahres 2024.

3. Herausforderungen für Unternehmen

Für die nichtfinanzielle Berichterstattung zu Klimabelangen liegen neben dem Gesetz, das festlegt, welche Unternehmen (nämlich Gesellschaften des öffentlichen Interesses, Konzerne mit mindestens 500 Vollzeitstellen und Konzerne mit einer Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einem Umsatzerlös von CHF 40 Mio. im Jahr) der Regelung überhaupt unterstehen, künftig auch konkrete Vorgaben der neuen Verordnung vor, was die Vorbereitung der Dokumentation eigentlich erleichtern sollte. Komplexer wird die Vorgehensweise für die Unternehmen aber deshalb, weil die Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht in einem Erlass geregelt sind. Die neuen Vorschriften sind zutreffend auf die allgemein anerkannten internationalen Standards ausgerichtet. Eine Besonderheit bei den Empfehlungen der TCFD besteht indessen darin, dass es, wie der Name besagt, um (ursprünglich für Finanzmarktteilnehmer konzipierte) «Financial Disclosures» geht, nicht jedoch, wie im Fall der neuen Verordnung, um die nichtfinanzielle Berichterstattung. Immerhin lässt sich nicht übersehen, dass die TCFD-Empfehlungen auch nicht-finanzielle Risiken in die finanzielle Berichterstattung zu «übersetzen» beabsichtigen und diese Empfehlungen sich international durchgesetzt haben. Das zu beachtende Prinzip der doppelten Wesentlichkeit bedeutet, dass die Berichterstattung das finanzielle Risiko, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht, umfasst, aber ebenso offenzulegen ist, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit auf das Klima hat (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung).

Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung können Unternehmen gemäss dem «Comply or Explain»-Ansatz gänzlich von einer Klimaberichterstattung absehen, wenn die Berichterstattung im Bereich der Klimabelange in anderer Weise erfüllt wird oder wenn der Verzicht auf ein entsprechendes

Konzept klar und begründet erläutert wird. Diese «Opt-out»-Möglichkeit ist in den TCFD-Empfehlungen nicht vorgesehen und sie erscheint sachlich auch als wenig überzeugend. Aus Reputationsgründen ist es deshalb für Unternehmen kaum empfehlenswert, sich auf diese Ausnahmeregelung zu berufen.

Schwierigkeiten könnten sich bei der Feststellung der Vergleichbarkeit des Transitionsplans mit den sog. «Schweizer Klimazielen» ergeben, die in der Verordnung nicht umschrieben sind. Ebenso finden sich in der Verordnung keine Konkretisierungen zu den wichtigen Aufgaben der Governance und des Risikomanagements. Grössere Unternehmen, die auch im EU-Raum tätig sind, werden sich deshalb an den Vorgaben der EU-Richtlinie 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ausrichten.

4. **Ausblick**

Ab 2024 wird die neue Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange mit Bezug auf die Schaffung von Transparenz im Klimakontext (finanzielles Risiko für Unternehmen, Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Klima) den Compliance-Bedarf erhöhen; die Vorbereitungen dafür sollten schon im laufenden Jahr an die Hand genommen werden.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch